Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Achstetten vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 29. November 2021

gültig vom 01.01.2022 - 31.12.2024

a) Verwaltungsgebühren

Amtsl	Gebühr	
1.	Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 der	
	Friedhofsatzung	
1.1.	- als Einzelgenehmigung	15,00 €
1.2.	- als Pauschalgenehmigung für 10 Jahre	100,00€
2.	Zustimmung für die Umbettung von Leichen und Aschen	
	gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofsatzung	25,00€
3.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von	
	Grabmalen und Grabausstattungen nach § 16 der	
	Friedhofsatzung	15,00 €

b) Benutzungsgebühren

1. Grak	püberlassung:	Gebühr
1.1.	Reihengrab für Kinder, Kinder, Totgeburten, Fehlgeburten	
	und Ungeborene (25 Jahre)	580,00€
1.2.	Reihengrab für Erwachsene (25 Jahre)	1.380,00€
1.3.	Urnenreihengrab (15 Jahre)	550,00€
1.4.	Gebühr Verleihung besondere Grabnutzungsrechte	
	für Wahlgräber	
1.4.1.	- Wahlgrab Einzelgrabstelle (30 Jahre)	2.010,00€
1.4.2.	J J ,	2.380,00€
1.4.3.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle (30 Jahre)	3.290,00€
1.4.4.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle tief (30 Jahre)	4.020,00€
1.4.5	- Wahlgrab Urne (20 Jahre)	1.120,00€
1.4.6.1		1.330,00€
1.4.6.2		567,00€
1.4.6.3		407,00€
1.5	zusätzliche Urne in Erdgrab	300,00 €
2. Sons	stige Leistungen:	Gebühr
2.1.	Benutzung Leichenhalle	300,00€
2.2.	Belegung Grabzwischenwege mit Trittplatten	300,00 C
2.2.1.	- Kinderreihengrab	256,00 €
2.2.1.		385,00 €
2.2.2.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle	385,00 €
2.2.3.	- Urnengrab Doppelgrabstelle	256,00 €
۷.۷.٦.	- Offichiglab	250,00 €

.

c) <u>Nutzungsdauer</u>

Grabüberlassung: 1. Kindergrab 25 Jahre Reihengrab für Erwachsene 25 Jahre 2. 3. Urnenreihengrab 15 Jahre Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte 4. 4.1. - Wahlgrab Einzelgrabstelle 30 Jahre 4.2. - Wahlgrab Einzelgrabstelle tief 30 Jahre 4.3. - Wahlgrab Doppelgrabstelle 30 Jahre - Wahlgrab Doppelgrabstelle tief 4.4. 30 Jahre - Wahlgrab Urne 20 Jahre 4.5. - Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld 4.6. 20 Jahre

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 30.11.2021

gez. Kai Feneberg Bürgermeister